

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Einzelfallentscheidung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung der Anlage zur anaeroben Vergärung von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen zur Erzeugung von Biogas und der Verwertung im BHKW am Standort Nessa (Antragsteller: Biogas Nessa GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung erfolgt unter der Maßgabe, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 27.05.2022 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende vom Vorhabenträger eingereichte Unterlagen zu Grunde:

Änderungsgenehmigungsantrag nach BImSchG (Stand: 14.03.2022) mit folgendem wesentlichen Inhalt:

- Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
- Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparameter, Verfahrensbeschreibung, Verfahrensfliießbild
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (, Schadstoffe, Gerüche, Lärm)
- Angaben zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Angaben zur Durchführung der UVP-Vorprüfung, UVP-Prüfschema

darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalts (Stand 05/2022)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Biogas Nessa GmbH beabsichtigt auf ihrem Betriebsgelände am Standort Nessa ein zweites Gärrestlager (Endlager 2) mit einem Gasspeicher zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage dient der Gasgewinnung und Gasverwertung aus landwirtschaftlichen und nachwachsenden Rohstoffen. Als Inputstoffe werden Gülle, Mais und Festmist eingesetzt. Die Gasverwertung erfolgt durch Verstromung in einem BHKW. Der Strom wird in das örtliche Stromnetz eingespeist, die Abwärme des BHKW dient der Beheizung der Fermenter.

In der Biogasanlage sollen folgende Stoffmengen eingesetzt werden:

Rindergülle	30.000 t/a
Futterrreste	2.000 t/a
Getreide	1.000 t/a
Festmist	2.000 t/a
Wasser	1.400 t/a
gesamt:	36.400 t/a (ca. 99,73 t/d)

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

- 1 Schüttbox
- Feststoffeintragsystem
- 1 Fermenter, gasdicht abgedeckt
- 1 Nachgärer, gasdicht abgedeckt
- 2 Gärrestlager, gasdicht abgedeckt
- 2 Technikgebäude zur Unterbringung der Verteilerpumpen und Elektroschaltschränke
- 1 BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,4 MW
- 1 Gasfackel als Notverbrauchseinrichtung
- Abwurfplatz
- 1 Separator mit Vorlagebehälter
- Prozesswasserspeicher

Die bestehende Biogasanlage soll durch folgende Änderungsmaßnahmen geändert werden:

- Errichtung und Betrieb eines Gärrestbehälters (Endlager 2) mit einem Flüssigvolumen von 8.300 m³ mit integriertem Gasspeichers mit einem Volumen von 3.000 m³
- Änderung der Gasspeicherhöhe vom Endlager 1 von 6,60 m auf 8,20 m und die damit verbundene Erhöhung des Gasspeichervolumens von 1.900 m³ auf 3.000 m³.
- Aufstellung eines Sanitärcontainers
- Austausch der vorhandenen Zugangstür am Technikgebäude 1 gegen eine feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Tür
- Entfall des Güllevorlagerbehälters und direkter Gülleeintrag in den Fermenter

Durch die Errichtung des Endlagers 2 kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 908 m².

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich ca. 4 km südöstlich von Weißenfels und gehört zum Burgenlandkreis. Das Vorhabensgebiet ist verkehrstechnisch über die K 2202 an die B 91 angebunden. Das Landschaftsbild des Standortes ist durch Verkehrsanlagen, 110-kV-Freileitungen und mehrere Windparks entsprechend vorbelastet. In Richtung Norden schließt sich das Betriebsgelände der Milch- und Zuchtfram Nessa GmbH mit den Güllelagunen an. Ansonsten ist der Standort von Ackerflächen umgeben.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 300 m südlich der Biogasanlage in der Gemeinde Wernsdorf.

Folgende Schutzgebiete befinden sich im näheren Umfeld der Anlage:

Gebiet	Richtung	Abstand
Wasserschutzgebiet Zone 3 „Langendorfer Stollen“	nordwestlich	ca. 1.9 km
LSG „Saaletal“	nordwestlich	ca. 2.8 km

Überschwemmungsgebiet „Saale“	nordwestlich	ca. 6.5 km
FFH Gebiet 155 „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“	südöstlich	ca. 12,5 km
FFH Gebiet „Waldauer Heideteich- und Auwaldgebiet	südlich	ca. 11 km
Naturschutzgebiet „Grubengelände Nordfeld Jaucha“	südöstlich	ca. 5,3 km
FFH Gebiet 183 „Saalehänge bei Goseck“	westlich	ca. 9.5 km

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist Teil einer Biogasanlage, welche der Nr. 1.2.2.2 Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen“ und der Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag“ zuzuordnen ist.

Durch die geplante Vergrößerung der Gasspeicherdächer auf den beiden Gärrestlagern ist die Biogasanlage auch der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhren-speicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t“ zuzuordnen.

Für das Gesamtvorhaben „Biogasanlage“ ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Grundlage der Bauausführung der Anlagenteile sind die geltenden technischen Regeln und Normen
- Auslegung der Anlagenteile entsprechend den jeweils gültigen Regelwerken (TRB, WHG, AwSV)
- Rohrleitungen werden ebenfalls entsprechend dem Stand der Technik geplant und ausgeführt.

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Unfallrisiko, Anlagensicherheit und Emissionen

Durch die Errichtung des zusätzlichen Gärrestlagers (Endlager 2) ergeben sich keine zusätzlichen Risiken für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, da das Endlager 2 mit folgenden Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen ausgestattet wird:

- Füllstandskontrolle

Der Füllstand der beiden Endlager (1 und 2) wird über eine hydrostatische Druckmessung kontinuierlich überwacht. Die Messung ist an der zentralen SPS-Steuerung angeschlossen.

Über die Prozessleittechnik wird bei einer unregelmäßigen Pegelstandsänderung ein Alarmsignal abgesetzt, respektive automatisch die Pumpe aktiviert.

- Temperaturkontrolle

Die Temperatur des Gärsubstrates wird gemessen. Diese Messung ist an die Prozessleittechnik gekoppelt und regelt den Temperatureintrag in das Heizsystem der Gärbehälter, damit die für den biologischen Prozess wichtige Gärtemperatur individuell eingestellt bzw. aufrecht gehalten werden kann.

- Sichtkontrolle/Schaugläser

Als zusätzliche Kontrolleinrichtung befinden sich an jedem Gärbehälter zwei Schaugläser (1 x Doppeleinheit) zur Sichtkontrolle. Die Schaugläser befinden sich an der Außenwand in der Höhe des Gasraumes. Die auf Gasdichtigkeit geprüften Schaugläser werden ebenfalls gasdicht eingesetzt und fixiert.

- Entnahmerohrleitung
- Absperrbarer Entnahmeschieber
- Überfüllsicherung
- Ex geschützte Elektroinstallation im Gasbereich.

Der Betrieb des Endlagers 2 ist gasdicht ausgelegt und verursacht keine schädlichen Emissionen an Luftschadstoffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind dadurch ausgeschlossen.

Bezugnehmend auf die auch für die geänderte Biogasanlage zutreffende Geräuschprognose vom 10.03.2014, S. 37 bis 42 werden durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage nur irrelevante Geräuschimmissionen im Umfeld der Biogasanlage hervorgerufen.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Eingriff in die Natur findet in Form einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 908 m² in unmittelbarer Nähe zu einem relativ umfangreich versiegelten Gebiet statt, so dass hiervon keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die umliegende Biotopstruktur (Ackerflächen und Ackerbegleitstrukturen) zu erwarten sind. Dadurch, dass die Errichtung und der Betrieb des Endlagers 2 in Verbindung mit der geänderten Biogasanlage keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen verursachen wird, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und insbesondere auf die o. g. FFH-Gebiete nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächenversiegelungen verursachen aufgrund der bereits bestehenden Versiegelung (ca. 3.000 m²) des Anlagenstandortes in Verbindung mit dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 25.02.2022, S. 13 – 15 vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (u. a. Entwicklung von Extensivgrünland auf einer 4.378 m² großen Ackerfläche) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutz Boden und Fläche.

Schutzgut Wasser

Das Endlager 2 wird mit Dichtsystemen nach dem Stand der Technik ausgerüstet, damit zuverlässig verhindert wird, dass flüssiger Gärrest aus dem Behälter zu einer Verunreinigung des Grundwassers beitragen könnte.

Die geänderte Biogasanlage wird weiterhin Abwasserfrei betrieben.

Erhebliche Nachteile Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit nicht zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima

Durch den Betrieb des gasdichten Endlagers 2 verringert sich die Freisetzung von klimaschädigenden Methangasen aus unausgegorenem Gärrest, so dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima hervorgerufen werden können.

Schutzgut Landschaft

Aufgrund der ähnlichen Bauausführung der beiden Endlager (1 und 2) und aufgrund der räumlich nahen Aufstellung der zur Biogasanlage gehörenden Behälter ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen Nachteile auf das Schutzgut Landschaft.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der im Zusammenhang mit der Errichtung der Biogasanlage erfolgten baulichen Umstrukturierungen des Vorhabensgebietes ist nicht zu erwarten, dass sich auf dem Gelände Bodendenkmale befinden. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter können daher ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.